

Unterläßt oder verweigert der Gemeinderat, die Aufbringung der Mittel zu beschließen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen nötig sind, so hat das Amt den Betrag derselben festzusetzen und die Gemeinde zu dessen Entrichtung nötigenfalls im Wege administrativer Exekution anzuhalten.

Der Gemeinderat beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens. Zum Gemeindevermögen gehört alles, was der Gemeinde als solcher zusteht. Verschieden vom Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches den Gemeindemitgliedern oder einzelnen Klassen derselben oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

Die Beschlüsse des Gemeinderats bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ministeriums, wenn es sich darin handelt:

1. um Veräußerung oder um eine auf einem lästigen Titel beruhende Erwerbung von Grundstücken oder dinglichen Gerechtsamen,
2. um Auleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird,
3. um Veränderungen in dem Genuß von Gemeindennutzungen.

Soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, sind letztere durch Gemeindesteuer aufzubringen.

Die Gemeinde kann durch Beschluß des Gemeinderats zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden. Diese Dienste sind in Geld abzuschätzen und nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben zu verteilen.

Ein jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu